

(Sekretär Anders.)

- (A) „Wenn im übrigen die Ständischen Anträge von der Auffassung ausgehen, daß die Oberrechnungskammer die Unterlagen zu solchen Vorschlägen durch Nachprüfung der Geschäftsführung der Unter an Ort und Stelle zu gewinnen vermöge, hat man darauf hinzuweisen, daß der Oberrechnungskammer zu einer solchen förmlichen Nachprüfung überhaupt kein Recht eingeräumt ist, sondern nur die Befugnis zu informatorischem Besuche von Dienststellen. Denn die maßgebende Bestimmung im § 14 Abs. 2 des Gesetzes ermächtigt den Präsidenten der Oberrechnungskammer nur, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissare erörtern zu lassen, auch zur Unterrichtung über die Einzelheiten der Verwaltung sowie zur Vornahme von Erörterungen über die in bezug auf die Verwaltung der Kassen und die Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen Kommissare abzuordnen, was in den letzten Jahren nach Möglichkeit und mit günstigem Erfolge für die Berufstätigkeit der Oberrechnungskammer auch geschehen ist.“

- Hier finden wir, daß die Oberrechnungskammer selbst von einem günstigen Erfolge, insbesondere für die Berufstätigkeit der Oberrechnungskammer, spricht. Ich glaube, wenn nicht bloß der Präsident und die vortragenden Räte, sondern auch die Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer hinausgehen und die Prüfung an Ort und Stelle durchführen, dann wird nicht bloß von günstigen Erfolgen für die Berufstätigkeit dieser Herren zu reden sein, sondern es werden sich daraus so mancherlei Vorteile und Nutzen für die Verwaltung selbst ergeben. Das wirtschaftliche Problem unserer Zeit besteht ja darin, Zeit zu gewinnen, Kräfte zu sparen und dabei noch bessere Erfolge als bisher zu erzielen.

- (B) Wie ist jetzt das Revisionsverfahren? Es wird wohl wenigen von Ihnen so bekannt sein wie mir, und deshalb werden Sie mir gewiß erlauben, Ihnen einen kurzen Überblick zu geben, wie sich das Revisionsverfahren beispielsweise bei der sächsischen Staatsbahn abwickelt. Denken Sie an ein Bauamt, dem die Bahnmeister unterstellt sind! Dort sind die Belege über Unterhaltungen der Bahnanlagen, ferner die Lohnlisten und ähnliche Rechnungsbelege aufzustellen. Diese werden schon im Bauamte von einem Rechnungsbeamten geprüft; sind die Belege dort geprüft und festgestellt worden, so werden sie von anderen Dienststellen als von denen, die diese Prüfung und Berechnung vorgenommen haben, gezahlt. Ist das geschehen, so werden die Belege und Buchungen wiederum, zum Teil stichweise, geprüft im Revisionsbureau der Staatseisenbahnverwaltung.

Ist das dort beendet und ist das Rechnungswerk für das ganze Rechnungsjahr zusammengestellt, so wird die Abnahme vom Revisionsbureau durchgeführt, und das ganze Rechnungswerk geht dann an die Oberrechnungskammer, und dort wird wiederum eine stichweise Prüfung der Unterlagen und des ganzen Rechnungswerkes durchgeführt. Die dabei sich ergebenden Erinnerungen der Revisionsbeamten müssen erst stilisiert und konzipiert werden, sie werden durchgesehen von den vortragenden Räten, auch vom Präsidenten. Ist das vorüber, so wird eine Reinschrift gefertigt. Die Reinschrift geht im vorliegenden Falle erst an das Finanzministerium, und ich weiß, der Herr Finanzminister sieht wenigstens flüchtig die Erinnerungen durch, die oft einen ziemlichlichen Umfang annehmen. Dann werden sie durchgesehen vom Ministerialdirektor und vom Referenten, von diesem möglichst genau; dann gehen die Erinnerungen an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen; dort sieht sie, wenn auch flüchtig, der Präsident, der Abteilungsvorstand und dann wieder eingehender die einzelnen Referenten durch, und von da aus kommen die Erinnerungen erst an diejenigen Stellen, die die Beantwortung herbeizuführen haben. Sind die Beantwortungen durchgeführt, so gehen die Erinnerungen auf demselben Wege zurück bis zur Oberrechnungskammer, sie müssen also wieder diese vielen Instanzen durchlaufen und durch so viele Hände gehen; in der Oberrechnungskammer werden sie dann verabschiedet, d. h. die Entscheidungen werden gegeben, und alle Erinnerungen gehen nochmals auf dem erstbezeichneten Wege an die einzelnen Stellen zurück. Das beansprucht außerordentlich viel Zeit, auch höherer Beamten, die jedenfalls Wichtigeres zu tun haben, als solche Erinnerungen durchzusehen. Man kann nun sagen: diese hohen Beamten müssen die Erinnerungen durchsehen, um festzustellen, wie die Verwaltungsstellen arbeiten. Ich glaube aber nicht, daß das geschehen kann. Aus den Bergen von Erinnerungen kann nicht ohne weiteres die einzelne Dienststelle beurteilt werden; es ist nicht möglich, daß die Herren sich ohne weiteres ein Urteil aus den einzelnen Bemängelungen bilden. Richtiger und zutreffender würde es jedenfalls sein, wenn nur die wichtigsten, die erheblichsten Erinnerungen den hohen Beamten vorgelegt würden, namentlich dann, wenn das Erinnerungsverfahren abgeschlossen ist. Dann würde zweifellos ein richtiges Bild über die Tätigkeit der einzelnen Stellen erreicht werden. Sind dagegen die Revisionen an Ort und Stelle vorzunehm-